

Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung gemäß § 18 StromNEV ab 01.01.2018

1 Entgelte für vermiedene Netznutzung bei dezentraler Einspeisung

In Umsetzung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17.07.2017 hat die Stadtwerke Elbtal GmbH ab 2018 separate Entgelte für die dezentrale Einspeisung zu berechnen und gemeinsam mit den Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zu veröffentlichen. Diese Entgelte sind nachfolgend aufgeführt. Die Vergütung erfolgt entsprechend des Entgeltes der jeweiligen Einspeise-Netzebene vorgelagerten Netzebene gem. § 18 StromNEV.

| | | Jahresbenutzungsdauer | |
|-------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| | | weniger als 2.500 h/a | mindestens 2.500 h/a |
| MS | Jahresleistungspreis | 13,04 €/kW | 71,04 €/kW |
| | Arbeitspreis | 2,84 Ct/kWh | 0,52 Ct/kWh |
| MS/NS | Jahresleistungspreis | 14,04 €/kW | 92,94 €/kW |
| | Arbeitspreis | 3,35 Ct/kWh | 0,19 Ct/kWh |
| NS | Jahresleistungspreis | 15,90 €/kW | 72,56 €/kW |
| | Arbeitspreis | 3,79 Ct/kWh | 1,52 Ct/kWh |

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile der vorgelagerten Netzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH sowie ENSO NETZ GmbH.

2 Umsatzsteuer

Die Entgelte für vermiedene Netznutzung werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Die ausgewiesenen Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Hinweis/Vorbehalt:

Die aufgeführten Entgelte sind Obergrenzen. Weist das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis aus, kommt dieses Preisblatt für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zur Anwendung.

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Bei Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.01.2018) mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang.

Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Elbtal GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - bleibt ausdrücklich vorbehalten.